



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Geschäftsordnung der gemeinsamen Innenrevision der
Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015**

Laufende Nummer: 12/2018

Mülheim an der Ruhr, 20. April 2018

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Auf der Grundlage des Vertrags über die Einrichtung einer gemeinsamen Innenrevision zwischen den Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015 wird die folgende Geschäftsordnung erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG

der gemeinsamen

INNENREVISION

der Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences

Ev. Fachhochschule RWL



Hochschule für Gesundheit



Fachhochschule Dortmund



Hochschule Hamm-Lippstadt



Fachhochschule Südwestfalen

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

Hochschule Ostwestfalen-Lippe



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Hochschule Ruhr West

Inhaltsverzeichnis

1. Funktion der Innenrevision
2. Befugnisse der Innenrevision
3. Aufgaben der Innenrevision
4. Durchführung der Revision
5. Rechenschaftsbericht
6. Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Vertrags über die Einrichtung einer gemeinsamen Innenrevision zwischen den Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015 wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

1. Funktion der Innenrevision

Die Innenrevision unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Als Dienstleisterin erstellt sie Analysen und Bewertungen, sie erarbeitet Empfehlungen, berät und informiert. Die Innenrevision führt Prüfungen durch und bewertet dabei auch interne Kontrollsysteme. Die Prüfungen richten sich nach den Kriterien der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Hochschultätigkeit. Sie wirkt beratend an Planungen mit, die den Aufgabenbereich der Innenrevision berühren. Ziel der Innenrevision ist es, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren (Risikomanagement).

2. Befugnisse der Innenrevision

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfügt die Innenrevision über die nachfolgend aufgeführten Befugnisse:

- Zugang zu Personalakten nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 Satz 3 LBG NRW, der tarifrechtlichen Vorschriften bzw. gem. dem für die Evangelische Fachhochschule geltenden Recht
- Uneingeschränkte Einsichtnahme in die übrigen Akten, Unterlagen, Datenbestände und sonstige Informationsquellen
- Uneingeschränktes Auskunftsrecht
- Nach Ankündigung oder Gefahr im Verzug (ggf. unter Beteiligung der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten) uneingeschränkt Zugang zu dienstlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Die Innenrevision ist gegenüber den geprüften Einrichtungen nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie kann jedoch bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die/der Dienstvorgesetzte der geprüften Einrichtung ist unverzüglich zu informieren.

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit kann die Innenrevision - nach vorheriger Absprache mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung oder der Kanzlerin/dem Kanzler der geprüften Einrichtung - auch interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

3. Aufgaben der Innenrevision

Die Innenrevision führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag der Lenkungsgruppe auf der Basis des von ihr beschlossenen Prüfplans durch.

Als prozessunabhängige interne Prüfungseinrichtung übernimmt die Innenrevision keine operativen Aufgaben des laufenden Dienstgeschäftes.

Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

3.1 Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfungen umfassen die formelle und materielle Prüfung der Einhaltung geltenden Rechts. Hierbei insbesondere

- Hochschulweite Prüfungstätigkeiten einschließlich unvermuteter Prüfungen nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWFVO) bzw. gem. dem für die Evangelische Fachhochschule geltenden Recht
- Bearbeitung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs (LRH)
- Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Geschäftsprozessen einschließlich der Beratung zu internen Prozessoptimierungen,
- Überprüfung und Dokumentation interner Kontrollsysteme.

3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen umfassen die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation unter ökonomischen Gesichtspunkten und einer effizienten Aufgabenerfüllung. Ziel ist die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für wirkungsvolle und zweckentsprechende Abläufe.

3.3 Prüfung doloser Handlungen und Korruptionsbekämpfung

Die Innenrevision unterstützt unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung die Dienst- und Fachaufsicht. Dazu führt sie in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen Prüfungen und Schwachstellenanalysen durch. Dabei wird festgestellt, ob in diesen Bereichen die maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Weisungen beachtet werden.

3.4 Korruptionsprävention, Prüfung der internen Kontrollsysteme

Die Innenrevision prüft zur Risikominimierung interne Kontrollsysteme zur Identifikation, Bewertung und Minimierung von Risiken (Risikomanagement). Insbesondere wird geprüft, ob die internen Kontrollen angemessen und lückenlos sind und zuverlässig funktionieren. Sie spricht gegebenenfalls Empfehlungen zur Optimierung aus.

4. Durchführung der Revision

4.1. Prüfplan

Die Lenkungsgruppe der Kanzlerinnen und Kanzler bzw. der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erstellt jährlich auf Vorschlag oder im Benehmen mit der Innenrevision einen gemeinsamen Prüfplan. Die durchzuführenden Prüfungen werden so konkretisiert, dass sich die damit jeweils verbundene Einsichtnahme in und Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten aus Sinn und Zweck des Auftrags und der generellen Aufgabenstellung der Innenrevision unmittelbar ableiten lässt. Etwaige Nachrevisionen sowie ggf. Regelungen zur Federführung und Kostentragung für Sondergebiete der Prüfung, die extern durchgeführt werden, sind mit aufzunehmen.

Änderungen - mit Ausnahme der örtlichen Sonderprüfungen sowie eigener Prüfungsaufträge - sind mit der Lenkungsgruppe abzustimmen.

4.2. Sonderprüfungen

Aus besonderem Anlass kann die örtliche Vizepräsidentin/der örtliche Vizepräsident oder die örtliche Kanzlerin/der örtliche Kanzler der Innenrevision Sonderprüfungen übertragen. Die Kosten hierfür trägt die beauftragende Hochschule.

Der Prüfplan ist entsprechend zu ergänzen.

4.3 Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden rechtzeitig und schriftlich der Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit angekündigt (Ausnahme: Verdacht auf dolose Handlungen und/oder Gefährdung des Prüfzweckes). Die Ankündigungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

Die Ankündigung informiert die zu prüfende Einrichtung über den Prüfungsgegenstand und die geplante Prüfungsdauer.

Die Innenrevision führt die Prüfungen im Rahmen dieser Geschäftsordnung prozessunabhängig in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

4.4 Verfahrensregeln

Inhalte und Vorgänge, von denen die Innenrevision durch ihre Prüftätigkeit Kenntnis erhält, sind dienstliche Angelegenheiten der Hochschule, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Vorschriften über Stillschweigen gegenüber Unbefugten sind einzuhalten. Es gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

Die Verarbeitung der erhobenen (personenbezogenen) Daten erfolgt in den Räumen der zu prüfenden Hochschule. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen wird sichergestellt.

4.5 Revisionsbericht

Über die durchgeführten Prüfungen werden Revisionsberichte erstellt. Sie enthalten präzise Beschreibungen der wichtigen Sachverhalte und eindeutige Entscheidungshilfen. Die Prüfungsergebnisse werden mit den geprüften Stellen erörtert. Diesen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Abschlussberichte werden der örtlichen Vizepräsidentin/dem örtlichen Vizepräsidenten oder der örtlichen Kanzlerin/dem örtlichen Kanzler sowie der Lenkungsgruppe vorgelegt. Für den Fall, dass eine Organisationsmaßnahme für erforderlich gehalten wird, erfolgt die weitere Veranlassung durch die örtliche Vizepräsidentin/den örtlichen Vizepräsidenten oder die örtliche Kanzlerin/den örtlichen Kanzler.

4.6 Abschluss der Revision

Für den Fall, dass die örtliche Vizepräsidentin/der örtliche Vizepräsident oder die örtliche Kanzlerin/der örtliche Kanzler eine Reorganisationsmaßnahme für erforderlich hält, erfolgt die weitere Veranlassung durch die entsprechende Einrichtung.

Die Innenrevision ist von der örtlichen Vizepräsidentin/dem örtlichen Vizepräsidenten oder der örtlichen Kanzlerin/dem örtlichen Kanzler nach angemessener Zeit darüber zu informieren, ob und wie die Maßnahme umgesetzt wurde.

Mit der Nachrevision ist der Vorgang abgeschlossen; die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Kanzlerin/der Kanzler ist zu unterrichten.

5. Rechenschaftsbericht

Nach Abschluss des im Prüfplan festgelegten Zeitrahmens legt die Innenrevision der örtlichen Vizepräsidentin/dem örtlichen Vizepräsidenten oder der örtlichen Kanzlerin/dem örtlichen Kanzler sowie der Lenkungsgruppe einen Rechenschaftsbericht vor.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung des Vertrages über die gemeinsame Innenrevision der Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015 in Kraft.

Ev. Fachhochschule RWL

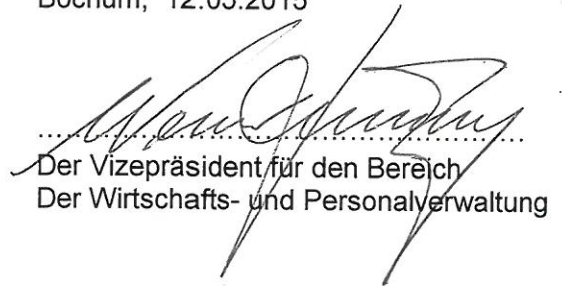
Bochum, 12.05.2015



Die Kanzlerin

Hochschule für Gesundheit

Bochum, 12.05.2015



Der Vizepräsident für den Bereich
Der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Fachhochschule Dortmund

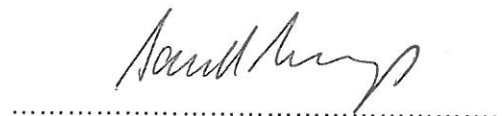
Dortmund, 12.05.2015



Der Kanzler

Hochschule Hamm-Lippstadt

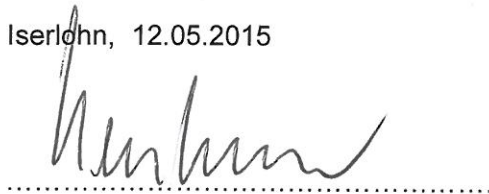
Hamm, 12.05.2015



Der Vizepräsident für den Bereich
der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Fachhochschule Südwestfalen

Iserlohn, 12.05.2015



Der Kanzler

Hochschule Ostwestfalen-Lippe

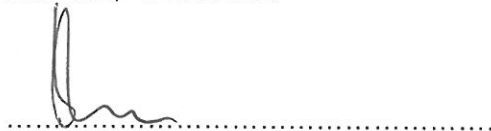
Lemgo, 12.05.2015



Die Vizepräsidentin für den Bereich
der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Hochschule Ruhr West

Mülheim, 12.05.2015



Der Vizepräsident für den Bereich
der Wirtschafts- und Personalverwaltung



Die vorstehende Geschäftsordnung der gemeinsamen Innenrevision der Hochschulen im Ruhrgebiet und in Westfalen vom 12.05.2015 wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2018

Die Präsidentin
der Hochschule Ruhr West

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns